

(2) Die Umsteuerung der Walzen an Blechrichtmaschinen muß auf beiden Walzenlängsseiten leicht und schnell bedient werden können.

(3) Die Bedienung von Blechrichtmaschinen darf nur zuverlässigen, über 17 Jahre alten Personen übertragen werden, die mit den Arbeiten und den Maschinen vertraut sind.

Schleifkörper

§ 24

Schleifkörper mit über 1000 mm Durchmesser gelten als Groß-Schleifkörper, solche von unter 50 mm Durchmesser als Kleinst-Schleifkörper.

§ 25

(1) An Schleifkörpern für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit muß der Zulassungsvermerk dauerhaft und gut sichtbar angebracht sein. Außerdem sind sie im Herstellerwerk mit einem dauerhaften, mindestens 2 cm breiten, blauen Farbstreifen über den ganzen Durchmesser des Schleifkörpers hinweg zu versehen.

(2) Mineralisch gebundene Schleifkörper müssen in gleicher Weise durch einen weißen Farbstreifen gekennzeichnet sein.

§ 26

Schleifkörper dürfen nur benutzt werden, wenn sie folgende Angaben tragen:

- a) Hersteller,
- b) Art der Bindung,
- c) Abmessungen der Scheibe,
- d) zulässige Umdrehungszahl des neuen Schleifkörpers.

Die Kennzeichnung der Schleifkörper muß so dauerhaft sein, daß sie beim Transport oder Lagern nicht abhanden kommen kann.

§ 27

Die festgesetzten Umfangsgeschwindigkeiten sind unbedingt einzuhalten. Sie dürfen auch im Leerlauf nicht überschritten werden.

§ 28

Schleifkörper sind in trockenen, frostfreien Räumen zu lagern. Sie müssen vor starker Erwärmung sowie vor Stößen und Erschütterungen geschützt und sorgfältig transportiert werden. Schleifkörper von 300 mm Durchmesser und mehr sowie Scheiben unter 10 mm Stärke sind hochstehend in geeigneten Gestellen zu lagern. Das gleiche gilt für den Transport größerer Schleifkörper.

§ 29

(1) Vor dem Aufspannen müssen die Schleifkörper genau geprüft und, auf einem Dorn schwebend, einer Klangprobe unterzogen werden. Beschädigte und angerissene Schleifkörper dürfen nicht verwendet werden. Ihre irrtümliche Verwendung ist zu verhindern.

(2) Die Schleifkörper müssen sich auf die Schleifspindel oder den Befestigungskörper leicht aufschieben lassen und müssen mit ihnen durch Flanschen und Muttern zuverlässig verbunden werden. Die Befestigungsflanschen (Seitenbacken) müssen gleich groß und auf der an dem Schleifkörper anliegenden Seite ausgespart sein.

(3) Bei Schleifkörpern von mehr als 200 mm Durchmesser müssen, wenn Schleuderschutzvorrichtungen vorhanden sind, die Seitenbacken mindestens V_s des Schleifkörperdurchmessers groß sein. Sie müssen die Seitenflächen des Schleifkörpers um wenigstens V_{\ll} ihrer Höhe überdecken. Die anliegende Ringfläche der ausgesparten Seitenbacken soll nur etwa V_{20} des Schleifkörperdurchmessers breit sein (siehe Anlage).

(4) Beim Fehlen von Schleuderschutzvorrichtungen (Hauben oder Bügel) muß der Durchmesser der Seitenbacken bei konischen Schleifkörpern mindestens die Hälfte und bei geraden Schleifscheiben mindestens $\frac{2}{3}$ des Durchmessers der Schleifkörper betragen. Die Seitenflächen sind bei konischen Schleifkörpern mindestens um V_4 und bei geraden Scheiben mindestens um V_3 ihrer Höhe von den Seitenbacken zu überdecken. Das gleiche gilt für Schleifkörper mit großer Bohrung (Ringscheiben).

(5) Zwischen Seitenbacken und Schleifkörper müssen Zwischenlagen aus elastischem Stoff (Gummi, weiche Pappe, Filz, Leder od. dgl.) gelegt werden.

(6) Muß die Bohrung von Schleifkörpern nachträglich verkleinert (ausgefüttert) werden, so sind Holz- oder Bleibeilagen zu verwenden; das Ausgießen der Bohrung ist unzulässig. Das Futter darf auf keiner Seite des Schleifkörpers vorstehen, damit die Befestigungsflanschen am Schleifkörper und nicht am Futter anliegen.

(7) Die Befestigungsmuttern für Schleifkörper müssen so beschaffen sein, daß sie sich beim Laufen der Maschine festziehen (z. B. bei rechtslaufendem Schleifkörper Linksgewinde der Mutter).

(8) Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 1, Absätze 3 und 4 gelten nicht für Groß-Schleifkörper.

(9) Vor der ersten Benutzung ist im Beisein einer für die Aufsicht verantwortlichen Person jeder Schleifkörper einem Probelauf auf der Schleifmaschine für die Dauer von mindestens 5 Minuten und bei voller Betriebsgeschwindigkeit zu unterziehen. Dabei ist der Gefahrenbereich abzusperren. Erst nach einwandfreiem Probelauf darf der Schleifkörper in Benutzung genommen werden.

§ 30

Die Schleifkörper sind jederzeit rundlaufend zu erhalten. Zum Abrichten nicht rundlaufender Schleifkörper sind geeignete Werkzeuge bereitzuhalten und zu verwenden.

Zum Schutze der Augen sind die Abdrehrädchen der Abdrehrwerkzeuge soweit als möglich abzudecken.

Schleifmaschinen

§ 31

(1) Die Schleifmaschinen sind mit starken, kräftig befestigten Schleuderschutzhauben oder nachstellbaren Schleuderschutzbügeln auszurüsten, die die Bruchstücke geborstener Schleifkörper sicher auffangen. Die Schleuderschutzvorrichtungen müssen den Schleifkörper bis auf den zur Schleifarbeit benutzten Umfang einschließen. Der freibleibende Ausschnitt darf höchstens 60° des Schleifscheibenumfanges betragen.